

Satzung

für das Abhalten von Märkten in der Stadt Elsterberg

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S 301) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 19.12.2001 folgende Satzung mit Beschluss 138(12./2001) beschlossen:

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochenmärkte und Sondermärkte in der Stadt Elsterberg sowie für ihre Teilnehmer.

§ 2 – Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Elsterberg betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 3 – Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Elsterberg festgelegten Flächen zu den von ihr festgesetzten Terminen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 4 – Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standplatzinhaber und deren Personal sowie alle Verbraucher Zutritt.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund zum Versagen des Zutritts liegt dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder wurde.

§ 5 – Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugewiesene Standplatz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder einem anderen überlassen werden.
- (2) Der Marktmeister ist im Auftrag der Stadtverwaltung tätig und für die Zuweisung der Standplätze eigenverantwortlich.
- (3) Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zuweisung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das gilt insbesondere, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (7) Der vorhandene Platz ist so aufzuteilen, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist.
- (8) Sind mehr Bewerber vorhanden als Plätze und Stände zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um die vorhandenen Plätze und Stände die gleichen Händler, kann der Marktmeister Händlern, die bisher zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben haben, nach den Kriterien „bekannt“ und „bewährt“ einen Standplatz zuteilen.
- (9) Bei neu auftretenden Marktbewerbern ist besonders denjenigen der Vorzug zu geben, die mit einem noch nicht vorhandenen Warensortiment auftreten.
- (10) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
 - der Marktplatz ganz oder teilweise für Bauarbeiten oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 - der Benutzungsberechtigte oder dessen Beauftragte (Bedienstete) erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
 - ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Elsterberg fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 – Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- (2) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (3) Das Anbringen von anderen als in Absatz 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (4) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 7 – Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Lebensmittel- und Hygieneverordnung sowie die Anordnung des Marktmeisters und der Stadtverwaltung zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 - Waren im Umhergehen anzubieten
 - Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen Sprechhilfe)

- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 - Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
 - Betteln und Hausieren
 - Das Aufhalten in betrunkenem Zustand
 - Jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Die Wochenmärkte sind als sogenannte „grüne“ Märkte ausgelegt, d.h. auf den Wochenmärkten ist nur der Verkauf von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, Obst und Gemüse, Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren erlaubt.

§ 8 – Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann
 - jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen.
 - Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen
 - Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen abzulagern, auszugießen oder anderweitig zu hinterlassen.
- (3) Zwecks Müllbeseitigung ist mit dem Marktmeister Rücksprache zu nehmen.

§ 9 – Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Abschnitt 2 Wochenmarkt

§ 10 – Gegenstände des Marktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO und in § 7 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Waren feilgeboten werden.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.

§ 11 – Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag bei der Stadtverwaltung für die einzelnen Markttag (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.
- (2) Die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres schriftlich erteilt.
- (3) Als Marktstandort wird bis auf weiteres ausschließlich der Marktplatz festgelegt. Mobile Händler erhalten in Ausnahmefällen Verkaufserlaubnis auf dem Marktplatz.

§ 12 – Auf- und Abbau

Waren, Verkaufsstelleneinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei Wochenmärkten frühestens ein, bei Sondermärkten frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 13 – Verhalten auf dem Markt

Für das Verhalten auf dem Markt gilt neben § 7:

Es ist verboten,

- das Ausrufen von Waren
- lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten
- lebendes Geflügel mit nach abwärts hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tiere mit Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlage zu befördern oder so, dass sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen
- lebende Tiere längere Zeit Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu halten.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 14 – Benutzungsverhältnisse

Die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen und die zu entrichtenden Gebühren werden durch das Verzeichnis der Marktgebühren, welches Anlage dieser Satzung ist, geregelt..

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren anbietet
2. auf dem Marktplatz von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1)
3. einer Anordnung der Stadtverwaltung Elsterberg auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 10 nicht nachkommt,
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 7 Abs. 5) oder sich nicht ausweist (§ 7 Abs. 5)
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 1)

6. Marktabfälle nicht mitnimmt, um sie entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen in die dafür bestimmten Behältnisse zu verbringen oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 2)
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 7 Abs. 2)
8. den in § 7 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwider handelt.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Elsterberg vom 07.03.1997 außer Kraft.

Elsterberg, 20.12.2001


Jenennchen
Bürgermeister



Anlage der Marktsatzung

Verzeichnis der Marktgebühren zur Satzung vom 20.12.2001

Wochenmarkt	ganztägig	7,50 €/Stand
	halbtägig	4,00 €/Stand
Sondermarkt		5,00 €/Meter/Markttag
	Abrechnung an Stadt =	7,50 €/Stand/Markttag

Bei Strombedarf werden **3,00 €/Tag** als Pauschale erhoben..